OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604625/13/KHu

Datum:
Linz, 18. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des G G, x, S, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. Juli 2021, GZ: VStV/921300839874/2021, wegen Übertretung der StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 160 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 7.7.2021 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage) verhängt, weil er am 15.5.2021 um 15:20 Uhr ein Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Der Bf habe dadurch § 99 Abs. 1b StVO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 StVO verletzt. Ferner wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 80 Euro vorgeschrieben und der Bf zum Ersatz von näher bezeichneten Barauslagen für die klinische Untersuchung sowie für die Blutauswertung (287,02 Euro sowie 792 Euro) verpflichtet.

2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 13.7.2021 Beschwerde, in der er im Wesentlichen vorbrachte, nüchtern und ohne Suchtgiftbeeinträchtigung gewesen zu sein. Er habe am Vortag Alkohol getrunken. Das Ergebnis der Untersuchung sei nicht so gewesen wie es sein sollte, weil er wenig geschlafen habe und vom Vortag angeschlagen gewesen sei; er habe aber noch ohne Probleme fahren können. Auch ergebe sich aus dem Blutbefund, dass er nicht in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt habe. Die Führerscheinbehörde habe ihm auch den Führerschein wieder zurückgegeben.

3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor.

4. Der Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 12.7.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung der Beschwerdesache durch.

5. Der Bf übermittelte dem Gericht im Anschluss an die Verhandlung den Bescheid aus dem Führerscheinverfahren. Das Gericht forderte in der Folge von der dortigen Behörde das Gutachten an, das dieser Behörde vorlag. In der Folge wurde Parteiengehör gewahrt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Der Bf lenkte am 15.5.2021 um 15:20 Uhr in L, x, den PKW mit dem Kennzeichen x. Beim Bf wurde eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt, bei der von den einschreitenden Beamten diverse Auffälligkeiten bemerkt wurden, die sie als Symptome einer Suchtgiftbeeinträchtigung einordneten (fehlende oder träge Pupillenreaktion, verzögerte Reaktion, Unruhe, Zittern, widersprüchliches

Reden, Schwierigkeiten dem Gesprächsthema zu folgen, etc.). Ein Atemalkoholtest verlief negativ.

Der Bf wurde einer Polizeiärztin vorgeführt. Am Bf wurde eine klinische Untersuchung durchgeführt; im polizeiärztlichen Gutachten wurde die mangelnde Fahrfähigkeit des Bf festgestellt und eine Übermüdung des Bf sowie der Verdacht auf eine Beeinträchtigung durch Suchtgift angegeben. Nach der Beurteilung der untersuchenden Ärztin waren die Symptome typisch für den Konsum von Cannabis. Die festgestellten Symptome lassen sich nur durch einen Konsum in den letzten Tagen erklären. Bloße Müdigkeit war nicht geeignet, die festgestellten Symptome zu begründen; eine Übermüdung kann aber dazu führen, dass sich die Auswirkungen anderer Faktoren potenzieren.

Dem Bf wurde Blut abgenommen. Dieses wurde der F-gmbH zur chemisch-toxikologischen Untersuchung übergeben, die mit Schreiben vom 2.6.2021 einen Befund und ein Gutachten erstellte.

Die Untersuchung des Blutes ergab folgendes Resultat:

THC: 0,50 ng/ml
11-OH-THC: nicht nachgewiesen
THC-COOH: < 5 ng/ml

Mit Gutachten wurde hierzu ausgeführt, dass „der Nachweis von Tetrahydrocannabinol (THC) die Aufnahme von THC-haltigen Produkten wie Haschisch oder Marihuana [beweist]. … Die Konzentration des THC lag im Vergleich zu anderen aufgefallenen Kraftfahrern (n=2.117) im sehr niedrigen Bereich, der mittlere Bereich reicht von 2,7 bis 13,2 ng/mL (25-75 % Perzentil). THC-Carbonsäure (THC-COOH) ist ein Stoffwechselprodukt des THC. Die im Unterschied zu THC nicht psychoaktive THC-Carbonsäure gibt wegen ihrer Akkumulation Hinweise auf die Konsumhäufigkeit. Mittlere Konzentrationen von aufgefallenen Kraftfahrern reichen von 25 bis 100 ng/mL."

Ferner wurde ausgeführt, dass „bei der im Blut festgestellten niedrigen THC-Konzentration aus toxikologischer Sicht das Vorliegen einer Straßenverkehrs-relevanten Beeinträchtigung nicht regelhaft zu erwarten, aber auch nicht auszuschließen [ist], wobei dies unter anderem vom individuellen Ausmaß an Substanztoleranz mitbestimmt ist."

Der Bf hat ein monatliches Einkommen von rund 1.600 netto und verfügt aber über eine offene Verbindlichkeit; er hat keine Sorgepflichten. Der Bf hat eine Vormerkung wegen einer Übertretung des KFG.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Behördenakt, insbesondere in die darin einliegende Anzeige, das darin einliegende

polizeiärztliche Gutachten und das chemisch-toxische Gutachten. Ferner wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in der der einschreitende Polizeibeamte und die untersuchende Ärztin vernommen wurden. Aus den genannten Beweismitteln ergibt sich der festgestellte Sachverhalt eindeutig.

Der Bf verwies in der Verhandlung darauf, dass im Führerschein-entziehungsverfahren (bei einer anderen Behörde) ein anderer Gutachtenswortlaut zitiert worden sei. Nach Vorlage dieses Bescheides durch den Bf holte das Gericht das Gutachten ein, das der betreffenden Behörde vorlag. Es konnte festgestellt werden, dass es sich um dasselbe Gutachten handelte wie jenes, das dem Gericht bereits vorlag. Wenn dieses Gutachten in einem anderen Verfahren mit einem falschen Wortlaut wiedergegeben wird, kann daraus nichts abgeleitet werden; die gerichtlichen Feststellungen stützen sich nämlich unmittelbar auf das Originalgutachten. Auch kann die – andere – Beurteilung dieser Vorfrage durch die Führerscheinbehörde keine Bindungswirkung für das Gericht in einem Verwaltungsstrafverfahren entfalten.

In der Verhandlung wurde von der untersuchenden Ärztin ausführlich dargelegt, worauf sie ihre Einschätzung der Fahruntauglichkeit und des Verdachts der Suchtgiftbeeinträchtigung stützte. Das Vorbringen des Bf, dass der letzte Konsum mehrere Monate zurück liege, ist vor dem Hintergrund der festgestellten Beeinträchtigung, des Nachweises von THC im Blut und den Erläuterungen der untersuchenden Ärztin nicht glaubwürdig. Vielmehr gab die Ärztin in der Verhandlung nachvollziehbar an, dass nur ein rezenter Konsum für die festgestellten Symptome sorgen kann. Der genaue Konsumzeitpunkt – insbesondere, ob der Konsum in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Fahrt erfolgte – kann aus rechtlichen Gründen dahingestellt bleiben (siehe dazu unten).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 5 Abs. 1 StVO darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

Gemäß § 99 Abs. 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3.700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

2.1. In der Beschwerde richtet sich der Bf gegen den Vorwurf, er wäre durch Suchtgift beeinträchtigt gewesen. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich bereits

wiederholt mit diesem Themenkreis auseinandergesetzt und führte etwa in der Entscheidung VwGH 24.10.2016, Ra 2016/02/0133, aus:

> „Bei einer Beeinträchtigung durch Alkohol geht der Gesetzgeber … ab einem bestimmten Alkoholgehalt des Blutes oder der Atemluft jedenfalls von einer Fahruntüchtigkeit des Lenkers aus. […]
>
> Durch die […] 19. StVO-Novelle wurde im § 5 Abs. 1 StVO neben Alkohol erstmals ausdrücklich auch Suchtgift als eine die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigende Substanz genannt. In den Erläuterungen dazu heißt es (1580 Blg NR XVIII. GP):
> Mit der Neufassung soll klargestellt werden, daß eine Person auch bei Nichterreichen des gesetzlichen Grenzwertes vom Alkohol beeinträchtigt sein kann, wenn die entsprechenden Alkoholisierungssymptome vorliegen (sog. ‚Minderalkoholisierung').
> Des weiteren soll klargestellt werden, daß auch bei einer Beeinträchtigung durch Suchtgift die Inbetriebnahme oder das Lenken eines Fahrzeuges verboten ist.
>
> Während der Gesetzgeber bei einer Alkoholisierung ab einem bestimmten Alkoholgehalt des Blutes oder der Atemluft jedenfalls von einer Fahruntauglichkeit des Lenkers ausgeht, fehlt eine solche Grenze bei einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand. […]
>
> Ergeben sich für die Organe der Straßenaufsicht sonst Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung durch Suchtgift, kann der Lenker zum Arzt gebracht werden (§ 5 Abs. 9 StVO), der eine klinische Untersuchung durchführt und im Falle der Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift gemäß § 5 Abs. 10 StVO eine Blutabnahme vorzunehmen hat.
>
> Wesentliches Beweisergebnis für die Annahme einer Beeinträchtigung durch Suchtgift ist nach geltender Rechtslage das Ergebnis der klinischen Untersuchung durch den Arzt. Die Blutanalyse dient allenfalls der Bestätigung der ärztlichen Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift.
>
> Wird auf Grund dieser Maßnahmen eine Beeinträchtigung durch Suchtgift, die zur Fahruntüchtigkeit führt, festgestellt, verstieß das Lenken oder Inbetriebnehmen des Fahrzeuges gegen § 5 Abs. 1 StVO.“

2.2. In dieser Entscheidung wies der Verwaltungsgerichtshof (zum dortigen Vorbringen, dass die THC-Konzentration lediglich ein „Grundwert“ sei und der Konsum in keinem zeitlichen Zusammenhang mit dem Lenken gestanden sei) auch auf Folgendes hin:

> „Nach ständiger Rechtsprechung zu § 5 Abs. 1 StVO hat eine Person im Falle der Feststellung einer Alkoholisierung den Tatbestand des § 5 Abs. 1 StVO auch dann zu verantworten, wenn ihre Fahruntüchtigkeit unabhängig von der Menge des genossenen Alkohols auf Grund irgendwelcher zusätzlicher Komponenten eingetreten ist. Die Strafbarkeit ist also auch dann gegeben, wenn die getrunkene Alkoholmenge für sich alleine noch keine

Fahruntüchtigkeit bewirkt hätte (vgl. das Erkenntnis vom 27. April 2012, Zl. 2009/02/0373, mwN).

Für eine unterschiedliche Behandlung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift und einer Beeinträchtigung durch Alkohol besteht kein Anlass. Gemäß § 5 Abs. 1 StVO kommt es nicht darauf an, ob eine die Fahruntüchtigkeit begründende Beeinträchtigung auf Alkohol- oder Suchtgiftkonsum zurückzuführen ist. Das Gesetz pönalisiert beide Zustände in derselben Weise, beide Tatbestände haben denselben Unrechtsgehalt und unterliegen derselben Strafdrohung.

Die zitierte Rechtsprechung ist daher auch im Falle einer Beeinträchtigung durch Suchtgift anzuwenden. Für die Annahme des Tatbildes des § 5 Abs. 1 StVO genügt es daher, dass die Fahruntüchtigkeit nicht allein auf die Beeinträchtigung durch Suchtgift, sondern noch auf weitere Ursachen (wie etwa Ermüdung, Krankheit, Medikamenteneinnahme) zurückzuführen ist. Die Strafbarkeit ist also auch dann gegeben, wenn die konsumierte Suchtgiftmenge für sich alleine noch keine Fahruntüchtigkeit bewirkt hätte.“

2.3. Wie dargelegt, gilt das Tatbild des § 5 Abs. 1 StVO nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch dann als erfüllt, wenn die Fahruntüchtigkeit nicht alleine auf die Beeinträchtigung durch Suchtgift, sondern auch auf weitere Ursachen wie etwa Ermüdung, Krankheit oder Medikamenteneinnahme zurückzuführen ist. Bereits das Vorliegen der Kombination der Faktoren Übermüdung und Suchtmittelkonsum, sei dieser auch nur geringfügig, reicht für eine gutachtlich gestützte Annahme der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 StVO aus (siehe zuletzt etwa VwGH 24.01.2022, Ra 2021/02/0207).

3. Der Bf war nach den Ergebnissen der klinischen Untersuchung nicht fahrfähig, wobei eine Übermüdung und ein Verdacht einer Beeinträchtigung durch Suchtgift festgestellt wurden. Die Blutuntersuchung ergab einen sehr niedrigen THC-Wert von 0,50 ng/ml (sowie einen – ebenfalls sehr niedrigen – THC-COOH-Wert von <5 ng/ml). Im toxikologischen Gutachten wurde ausgeführt, dass eine „Straßenverkehrs-relevante Beeinträchtigung nicht regelhaft zu erwarten“ sei, „aber auch nicht auszuschließen“ sei, wobei dies unter anderem vom individuellen Ausmaß an Substanztoleranz mitbestimmt sei.

4. In seiner Entscheidung vom 14.6.2022, Ra 2022/02/0098, hat sich der Verwaltungsgerichtshof mit dem Wert von 0,50 ng/ml THC im Blut und einem gleichartigen Gutachtensergebnis auseinandergesetzt. Auch im dortigen Fall trat eine Übermüdung des Lenkers dazu, sodass in Zusammenschau eine Fahruntüchtigkeit bestand. Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte daher, dass das Delikt des § 5 Abs. 1 StVO verwirklicht wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof wies ferner darauf hin, dass es auf die Frage, ob die Beeinträchtigung durch Suchtgift für sich allein genommen zur Fahruntüchtigkeit

führte, für die Erfüllung des Tatbildes des § 5 Abs. 1 StVO nicht ankomme. Auch komme es nicht darauf an, worauf die THC-Konzentration zurückzuführen sei (vom dortigen Revisionswerber wurde vorgebracht, dass er nur legale Produkte konsumiert habe).

5. Aufgrund der festgestellten Fahruntauglichkeit, die sich durch die Faktoren Übermüdung und des Suchtmittelnachweises im Blut ergab, wurde das angelastete Tatbild des Lenkens eines Kfz in einem durch Suchtgift beeinträchtigen Zustand erfüllt. Vor dem Hintergrund der oben genannten Rechtsprechung ist es unerheblich, wie der Blutwert zustande kam, etwa ob der Konsum unmittelbar vor dem Lenken des Fahrzeuges erfolgte. Der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 1 StVO ist daher erfüllt.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden wurde nicht glaubhaft gemacht, zumal von einem Lenker zu erwarten ist, dass er bei der Inbetriebnahme seines Fahrzeuges besonderes Augenmerk auf seine Fahrtüchtigkeit legt.

7. Gemäß § 19 VStG sind die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Das Lenken eines Fahrzeuges in einem beeinträchtigten Zustand stellt einen sehr schweren Verstoß gegen die StVO und eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit dar. Die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe für das Delikt beträgt 800 Euro.

Es liegen keine Erschwerungs- und Milderungsgründe vor. Die belangte Behörde hat im konkreten Fall die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Mindeststrafe von 800 Euro und die Mindestersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen verhängt. Die

Verhängung einer geringeren Strafe als der Mindeststrafe kam nicht in Betracht; eine Ermahnung kam schon deshalb nicht in Betracht, weil das geschützte Rechtsgut nicht als geringfügig einzustufen ist und in erheblichem Maße beeinträchtigt wurde.

8. Bei der Untersuchung nach § 5 Abs 9 StVO handelt es sich um die klinische Untersuchung durch einen Arzt, bei der der Grad der Beeinträchtigung des Fahrvermögens beurteilt wird. § 5 Abs. 10 StVO sieht vor, dass an Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen ist. Dem Bestraften ist von der Behörde gemäß § 64 Abs. 3 VStG der Ersatz von Barauslagen, die der Behörde selbst im Zuge des Verfahrens erwachsen sind, aufzuerlegen. Da die klinische Untersuchung und die Blutuntersuchung gesetzlich vorgesehen und notwendig waren, kann der Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie die Kosten entsprechend vorgeschrieben hat.

9. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Sämtliche relevanten Fragen sind in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt. Die Entscheidung bewegt sich innerhalb der vom Verwaltungsgerichtshof vorgegebenen Leitlinien; die einzelfallbezogene Beurteilung des Sachverhaltes warf keine grundsätzlichen Fragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Huemer